

Vereinbarung über die Ausscheidung von Altholzinseln

Zwischen der

Ortsbürgergemeinde Rietheim, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Finanzdepartementes,

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldflächen (vergleiche Planbeilagen M 1: 5000, datiert vom 4. März 1999)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status ^{*)}	Fläche
Rietheim A)	268	Laubberg	662 100 / 273 050	Ei, Bu, Habu, Fö	> 90	NkBW	3,00 ha
Rietheim B)	221, 222	Bachtal	663 100 / 272 300	Bu, Ei, Es, Li	> 90	NkBW	3,94 ha
Rietheim** C)	212	Vorderer Achenberg	662 750 / 271 350	Ei	> 90	NkBW	0,30 ha
Rietheim*** D)	268	Laubberg	662 200 / 273 050	Ei	> 90	NkBW	0,15 ha
Rietheim E)	264	Steigstrasse	662 500 / 272 900	Bu, Ei, Es, Li	> 90		2,19 ha
Total							9,58 ha
= Anteil am Waldeigentum							7,62 %

V75
V307
V308
V309
V306

^{*)} Legende:

— NkBW: Naturschutz von kantonalen Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

** Bezeichnete Einzelbäume gemäss Liste auf einer Fläche von 2,30 ha

*** Bezeichnete Einzelbäume gemäss Liste auf einer Fläche von 1,10 ha

2. Ziel

Auf den bezeichneten Waldflächen (Altholzinseln) sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebens-

räume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

Die bezeichneten Einzelbäume (vorwiegend Eichen) werden als Überhälter stehen gelassen als Lebensraum für Tierarten der Eichenwälder.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes.

Namentlich erwähnt werden:

Objekt Laubberg: Im Bereiche des Waldrandes werden auf einer Tiefe von maximal 10 Metern Eingriffe zur Förderung eines strukturreichen Waldrandes toleriert.

Objekt Bachtal: Totholz im Nahbereich des Baches, das zu Wasserstaus führen kann, darf weggeschafft werden.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichteten Altholzinseln einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt im Jahr 1999.

5. Rückforderung des geleisteten Beitrags

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6. Dauer der Vereinbarung

6.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren. Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung bleibt vorbehalten.

6.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

7. Weitere Bestimmungen

7.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedenen Altholzinseln öffentlich-rechtlich geschützt werden.

7.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.3

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

7.4

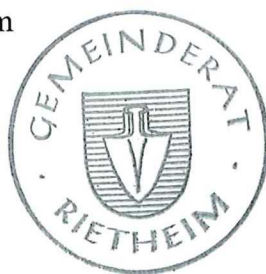
Die beiliegenden Pläne M 1: 5000, datiert vom 4. März 1999, sind verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Rietheim, den 4. August 1999

Ortsbürgergemeinde Rietheim
Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Aarau, den 18. Februar 1999

Finanzdepartement Aargau
Chef Abteilung Wald:



Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilagen 2 - 4: Pläne M 1: 5000 vom 4. März 1999
- Beilage 5: Liste der bezeichneten Einzelbäume in den Objekten Laubberg und Vorderer Achenberg

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Ortsbürgergemeinde Rietheim, 5323 Rietheim
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald, 5000 Aarau

Kopie an:

- Einwohnergemeinde Rietheim, 5323 Rietheim
- Forstverwaltung Rietheim, 5313 Klingnau
- Kreisforstamt 3, 5400 Baden

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...
⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD) vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

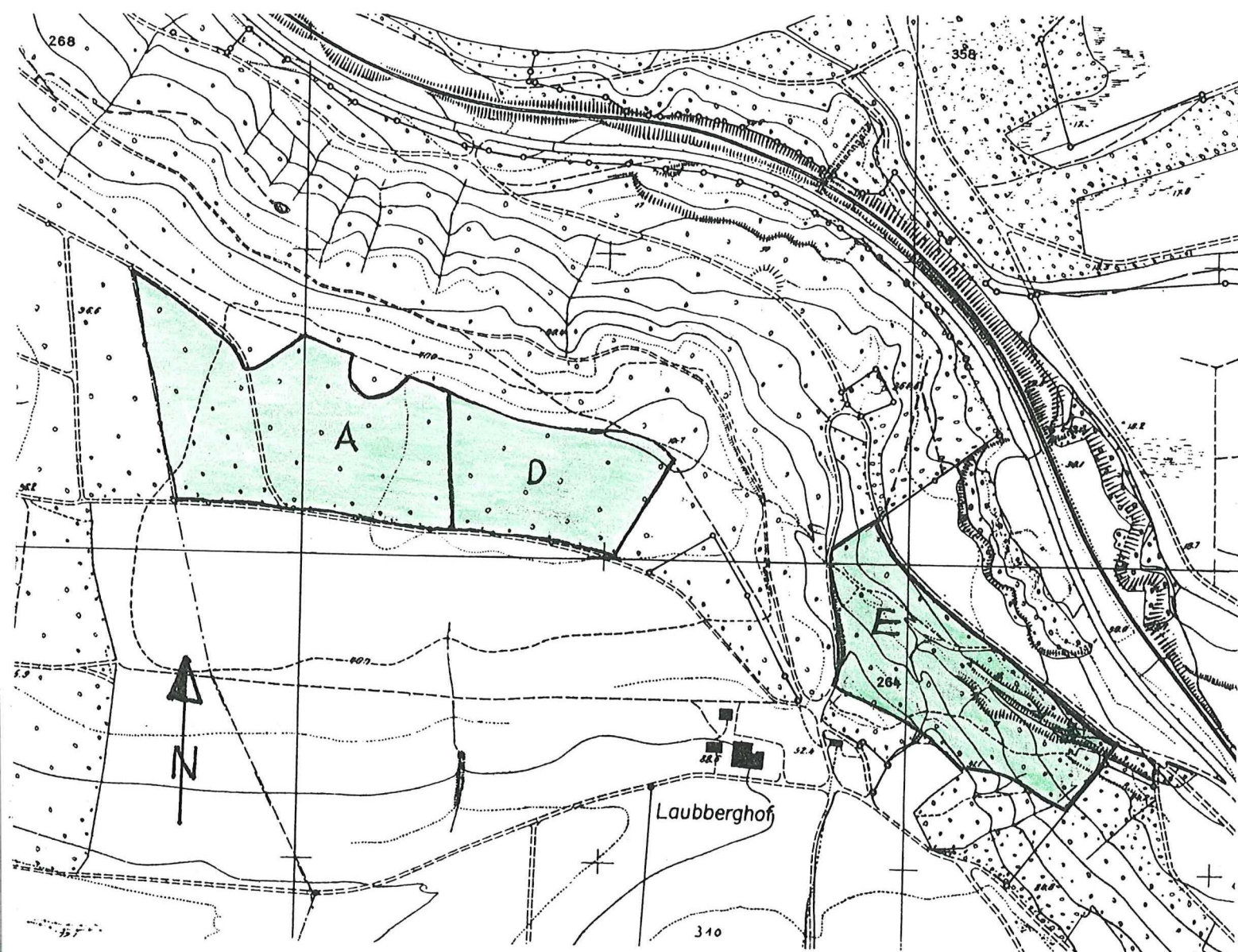
³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Finanzdepartement Aargau
Abteilung Wald

OBG Rietheim

Altholzinseln: A) Laubberg
D) Laubberg (Einzelbaumschutz)
E) Steigstrasse

Planausschnitt 1:5000 vom 4.3.1999

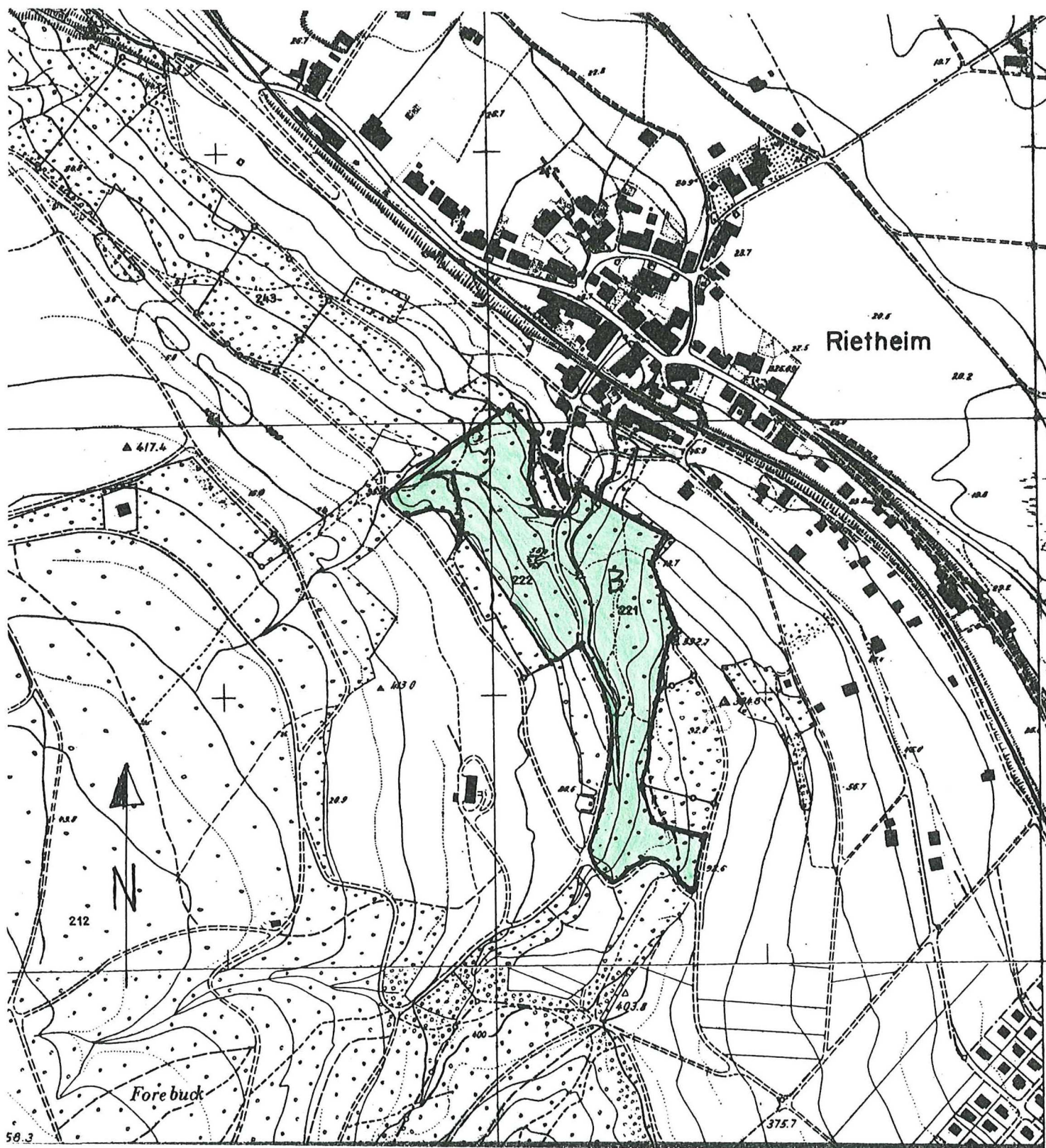


Finanzdepartement Aargau
Abteilung Wald

OBG Rietheim

Altholzinsel: B) Bachtal

Planausschnitt 1:5000 vom 4.3.1999

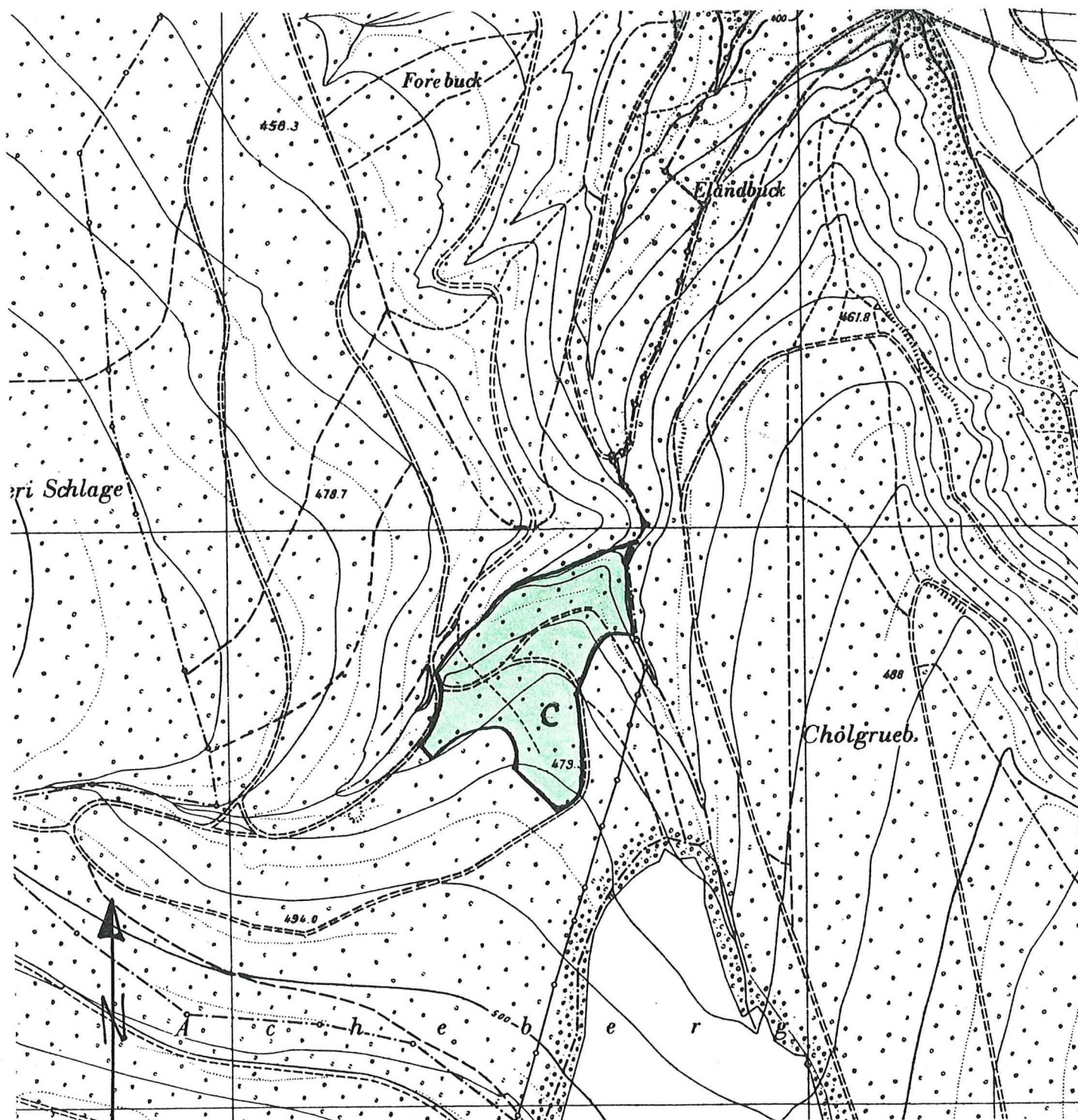


Finanzdepartement Aargau
Abteilung Wald

OBG Rietheim

Altholzinsel: C) Vorderer Achenberg (Einzelbaumschutz)

Planausschnitt 1:5000 vom 4.3.1999



OBG: Rietheim

Altholzinsel: Vorderer Achenberg

Baum Nr.	Baumart	BHD cm	Vitalität	Bemerkungen	Beobachtungen
1	Bu	80	1	starke Krone	
2	Bu	77	1	grosse Krone	
3	Ei	79	2		
4	Ei	80	1	schlechte Qualität	
5	Ei	80	2	abgestorbene Dolder	
6	Ei	70	2	viele Wasserreiser	
7	Ei	69	1	schwache Krone	
8	Bu	80	1	einseitige mächtige Krone	
9	Ei	66	1	tote Äste	
10	Bu	62	2	Zwiesel	
11	Ei	80	1		
12	Ei	77	1	leicht hängend	
13	Bu	72	1	Klebäste	
14	Ei	60	2		
15	Bu	80	1	ganz starke Krone	
16	Ei	67	2	freistehend aber schwache Krone	
17	Ei	80	1	an Verjüngung stehend	
18	Bu	60	1		
19	Bu	67	2	Nekrose	
20	Ei	63	1		

Vitalität: 1 freistehend
 2 eingeklemmt / einzelne tote Äste
 3 abgestorben

Altholzinsel: Laubberg

[illegible]

Vitalität: 1 freistehend
2 eingeklemmt / einzelne tote Äste
3 abgestorben